

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0170/18
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum: 08.11.2018
Beratungsfolge	
Ortsrat Eiweiler	öffentlich
Ortsrat Heusweiler	öffentlich
Ortsrat Holz	öffentlich
Ortsrat Kutzhof	öffentlich
Ortsrat Niedersalbach	öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof	öffentlich
Ortsrat Wahlschied	öffentlich
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler einschließlich der dazugehörenden Gestaltungsvorschriften

Anlagen:

- Synopse der Änderungen für die Neufassung der Friedhofssatzung und der Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Heusweiler
- Neufassung der Friedhofssatzung mit den entsprechenden Änderungen in Rot
- Gestaltungsvorschriften mit den entsprechenden Änderungen in Rot

Beschlussvorschlag für die Neufassung der Friedhofssatzung:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und der damit verbundenen Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Beschlussvorschlag für die Neufassung der Gestaltungsvorschriften:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und der damit verbundenen Neufassung der Gestaltungsvorschriften zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Sachverhalt:

Die Friedhofskultur befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel und die Anzahl der Urnenbeisetzungen wächst stetig. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Friedhöfe zunehmend wachsen, sodass man zukünftig bei der Umsetzung und Neuanlage von Grabfeldern eher in Richtung Parkanlagen denken muss, die den Hinterbliebenen und Besuchern der Friedhöfe gleichzeitig die erforderliche und auch ersehnte Ruhe zur Trauerbewältigung gewähren und darüber hinaus einen ansprechenderen Eindruck hinterlassen.

Um den Wünschen, Erfordernissen und notwendigen Anpassungen an diese Entwicklung im Bestattungswesen gerecht zu werden, ist es erforderlich, diesem Wandel in der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler und ihren Gestaltungsvorschriften Rechnung zu tragen.

Aus diesem Grund wurden vor allem im Bereich der Gestaltungsmöglichkeiten von Grabmalen neue Wege beschritten und in diesem Zusammenhang ausdrücklich anderen Materialien wie Glas, Metall und Holz mehr Raum gegeben.

Die Veränderungen in der Art und den Maßen der Grabmale und der zukünftig, in neu angelegten Grabfeldern, zulässigen Sockel für Rasengräber mit Pflanzstreifen wurden in Zusammenarbeit mit einem Steinmetz erarbeitet, der in Heusweiler mehr als 90 % der Grabsteine setzt. Er ist es zudem hauptsächlich, der die Wünsche und Bitten seiner Kunden an die Verwaltung weiterleitet und gleichzeitig auch passende Lösungen anbietet, die sowohl der Gemeinde Heusweiler als auch den auf den Friedhof tätigen Steinmetzen gerecht werden.

Darüber hinaus wurden einige Anpassungen an die Formulierungen im Saarländischen Bestattungsgesetz sowie kleinere Schönheitskorrekturen, wie z. B. die einheitliche Formulierung der Datumsangaben und die Umbenennung von <Blinden-> zu <Assistenzhunden>, vorgenommen.

Ein weiteres Thema ist die satzungsmäßige Festlegung der zukünftigen Behandlung von Fehlgeburten, Embryonen und Föten, die im Wandel der Friedhofskultur mittlerweile etwas mehr in den Fokus treten, wobei wiederum in den entsprechenden Passagen der Satzung lediglich den Vorgaben des Bestattungsgesetzes Rechnung getragen wird.

Einige Änderungen im Satzungstext betreffen die einheitliche Vorgehensweise bei den jährlichen Einebnungsaktionen.

Im Bereich der Urnenreihengräber mit Bodendeckern wurde das Mindestmaß für die Grabgröße aktuell neu angepasst, wobei im Rahmen der tatsächlichen Ausgestaltung der jeweiligen Grabfelder dieses Maß oftmals überschritten wird, um der architektonischen/gestalterischen Form Rechnung zu tragen.

Obige Satzungsänderungen finden natürlich auch ihren Niederschlag in den dazugehörigen Gestaltungsvorschriften, die entsprechend angepasst wurden.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren finanziellen / bilanziellen Auswirkungen